



## **S a t z u n g**

über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten  
in der Stadt Friesoythe vom 10.12.2025

(Sondernutzungssatzung)

---

Die Aufgrund des § 10 und § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 18 und 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) hat der Rat der Stadt Friesoythe am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an öffentlichen Ortsstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Friesoythe.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß des § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Gemeingebrauch und Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen und Flächen (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 9 nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswegen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäu

- a) sern, Schildern,
  - b) die Lagerung von Materialien aller Art,
  - c) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendermauern und Werbeanlagen,
  - d) Werbeanlagen aller Art,
  - e) Werbung mittels Lautsprechern,
  - f) Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen mit Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen,
  - g) Die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Verkaufsständen, Waren- und Kleidungsständern, Warenautomaten, Werbesegel, Heizpilze, Werbe- oder Hinweisschildern, Kundenstoppfern, Informationsständen,
  - h) das Abstellen nicht zugelassener, aber zulassungspflichtiger Fahrzeugen und Anhängern,
  - i) die Zurschaustellung von Tieren,
  - j) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der lediglich Werbung – kein Verkauf – politischen, gemeinnützigen oder religiösen Inhalts.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.
- (7) Sonstige nach öffentlichem oder privatem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (8) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Übertragung der Erlaubnis an Dritte ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- (1) Öffentlichen Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Jene können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegenüber der Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:

1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  2. wenn eine Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung der Sondernutzungen das Stadtbild in negativer Weise beeinträchtigt.

## **§ 5**

### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat eine Originalausfertigung der Erlaubnis bei Inanspruchnahme der Sondernutzung zu jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit nicht städtische Straßen betroffen sind, ist die vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommenden Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen

anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NsStrG, in der zur Zeit geltenden Fassung). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG, in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsgesetzes (NPOG, in der zur Zeit geltenden Fassung).

- (7) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesstraßen bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Bestimmungen, die durch diese Satzung nicht berücksichtigt wurden, aber durch die Berechtigungen der Sondernutzung zu beachten sind.

## **§ 6**

### **Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt von den Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere wenn Beschädigungen an der genutzten Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Der Umfang der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegte Sicherheitsleistung ist spätestens 10 Tage vor Sondernutzungsbeginn zu leisten. Soweit die Sondernutzung Schäden hinterlassen hat, werden diese zunächst aus der Sicherheitsleistung abgewickelt.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückgehenden Beschädigungen an der genutzten Fläche festgestellt, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Durchführung der Sondernutzung rückabgewickelt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung kann die Sicherheitsleistung, solange bis der ordnungsgemäße Zustand hergestellt wurde, einbehalten werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen und Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Die Sondernutzungsberechtigten haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung (bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung

des früheren Flächenzustandes) aufrechterhalten. Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 9).

## § 8

### Nicht Erlaubnisfähige Sondernutzungen

Im Bereich der Stadt Friesoythe wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt:

- (1) Für das Aufstellen von Werbeanhängern innerhalb der Friesoyther Innenstadt;
- (2) Für das Betteln (insbesondere aggressives und bandenmäßiges Betteln), soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist;
- (3) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen;
- (4) für das Lagern (Zelten) und Nächtigen;
- (5) für das Aufstellen von „Love Mobilien“ (Wohnwagen/-mobile für höchstpersönliche Dienstleistungen z.B. Prostitution) und
- (6) den Absätzen 1-5 gleichzustellenden Handlungen/Nutzungen.

## § 9

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Belange dies erfordern. Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau beziehungsweise Rückbau wieder vollständig herzustellen. Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - a) alle vorübergehende Benutzungsarten des Straßenverkehrs (mit Ausnahme der Fahrbahn, Grünanlagen und Radwege) durch die Anlieger für Zwecke Ihres Grundstückes, zum Beispiel die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten auf dem Gehweg oder das Auslegen von Schläuchen bei der Lieferung von Heizöl, wenn die öffentlichen Straßen nach der notwendigen Benutzung unverzüglich, spätestens aber zum Einbruch der Dunkelheit geräumt werden.
  - b) Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 5,00 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden.
  - c) Mit dem Gebäude fest verbundenen bauliche Anlagen (sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese vorher vorliegen) im öffentlichen Fußgängerbereich unter 2,50 m Höhe, die nicht tiefer als 0,15 m in den öffentlichen Gehwegbereich hineinragen und einen Verkehrsraum von mindestens 2,00 m Breite belassen, zum Beispiel Warenautomaten, Schaukästen oder sonstige am Gebäude fest angebrachten Anlagen.

- d) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in die Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
  - e) Das reine Verteilen von Handzetteln, Flugzetteln und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen ohne Aufbau eines Standes oder unter der Verwendung von standähnlichen Gegenständen. Diese Tätigkeiten sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Stadt anzuzeigen.
  - f) Die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5.00 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen.
  - g) Das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
  - h) Alle Sondernutzungen, für die nach der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis erteilt wird, wie zum Beispiel Boßeln, Radsport, Motorsport u.a. Straßensport sowie für Märsche, Umzüge (einschließlich Laternenumzüge), Prozessionen, Autokorsos usw. oder für die die Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
  - i) Stadtbildverträgliche Dekorationen unmittelbar an Eingängen oder Wänden, die nicht Werbezwecken, sondern ausschließlich der Verschönerung dienen, zum Beispiel Blumen, Pflanzen oder sonst der Jahreszeit typischen Elemente, wenn sie eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (3) Sonstige nach den öffentlichen Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt, mit Auflagen versehen, oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs dies erfordern.
- (2) Die unter § 9 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

## **§ 11**

### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert bekanntzugeben:
  - a) Name und Anschrift des Antragsstellers/der bauausführenden Firma;
  - b) Ortsbezeichnung;
  - c) Art der Nutzung;
  - d) Zeitraum;

- e) Umfang;
- f) Größe der benötigten Fläche.

Ebenso ist eine maßstabgerechte Zeichnung, eine Beschreibung des Grundes der Sondernutzung sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße und anderen Verkehrsteilnehmern Rechnung getragen wird, beizufügen.

- (2) In Fällen einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder eines Notstandes in Bezug auf die Öffentlichkeit, kann von der festgelegten Antragsfrist abgesehen werden.
- (3) Wird durch die Sondernutzung das Eigentum oder Rechte eines Dritten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, so wird die Sondernutzungserlaubnis nur dann erteilt, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten bei Antragsstellung vorliegt. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden Daten oder Umstände, so hat der Antragssteller oder Sondernutzungsinhaber dieses unverzüglich der zuständigen Stelle der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 12

### **Außenbestuhlung, Stehtische**

- (1) Gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von Außenbestuhlung und Sonnenschirmen auf öffentlichem Straßenraum grundsätzlich nur im Straßenraum vor ihren Geschäftsraum und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) Bei der Erlaubnis von Bestuhlungsflächen ist auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von 2.00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen von mindestens 2,50 m freizuhalten. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Anlieger, Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist stets sicherzustellen.
- (3) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln und sonstiger Dekorationen auf der Fläche der Außenbestuhlung kann erlaubt werden.
- (4) Das verwendete Material (Tische, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme) in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe darf die städtebauliche Bedeutung der Umgebung prägenden Bebauung des Straßen- oder Platzbildes nicht beeinträchtigen.
- (5) Stehtische dürfen grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 2.50 m von der Fassade aufgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich der Außenbestuhlung unzulässig.
- (7) Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit barrierefrei aufzustellen.

- (8) Sämtliche zur Außenbestuhlung gehörenden Aufbauten und Einrichtungen sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (9) Die Erlaubnis zur Außenbestuhlung kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung sofort widerrufen werden.

### **§ 13**

#### **Werbeschilder, Werbeanlagen, Warenauslagen**

- (1) Die Aufstellung von Stellschildern, Werbefiguren, Kundenstoppnern, Werbesiegeln, Werbeanlagen, Warenauslagen und ähnlichem bedarf als erlaubnispflichtige Sondernutzung der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Pro Geschäft wird nur ein Werbeträger genehmigt. Der Werbeträger ist nur direkt vor der Fassade des beworbenen Betriebes zulässig, darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Werbeflächen. Die Ansichtsfläche des Werbeträgers soll eine Größe von 1,50 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- (3) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger) ist nicht gestattet.
- (4) Warenauslagen sind immer direkt an der Häuserfront des betroffenen Betriebes aufzubauen, sodass auf Fußwegen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 2,00 m und in Bereichen mit gemeinsamen Rad- und Fußwegen mindestens 2,50 m und in Fußgängerzonen von mindestens 3,50 m freigehalten wird. Die Zufahrt zu den Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallsorgung ist stets sicherzustellen. Warenauslagen dürfen darüber hinaus nur in den von der Stadt ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.
- (5) Sämtliche Einrichtungen (Warenauslagen, Werbeschilder o.ä.) sind nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Erlaubnis der Werbeschilder oder Warenauslagen kann seitens der Stadt im Falle einer anderweitigen Nutzung anlässlich einer Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt, Großveranstaltungen, Gallimarkt u.a.) sofort widerrufen werden.

### **§ 14**

#### **Plakatwerbung, Plakattafeln**

- (1) Plakatwerbung in Form von Plakattafeln ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Plakattafeln sind ausschließlich an Stahlmasten der Straßenbeleuchtung zulässig. Lackierte Beleuchtungsmasten wie zum Beispiel in der Innenstadt der Ortschaft Friesoythe oder in Altenoythe an der Altenoyther Straße dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Plakattafeln, -träger und Stellflächen auf Grünflächen können in bestimmten Fällen zugelassen werden. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht im Sichtdreieck des Verkehrsteilnehmers stehen. Weiterhin ist die Zustimmung anderer Stellen und Behörden (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Polizei) erforderlich. Sie sind nur an einzelnen ausgewiesenen Grünflächen zulässig.

- (3) Werbung mittels Plakatwerbung und Plakattafeln sind ausschließlich für Veranstaltungen genehmigungsfähig. Je Veranstaltung darf eine Werbedauer von maximal 3 Wochen nicht überschritten werden.

## § 15

### Plakatwerbung, Plakattafeln anlässlich von Wahlen

- (1) Es gilt die aktuelle Fassung der Hinweise zur politischen Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen der Stadt Friesoythe.

## § 16

### Widerruf und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, die Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde;
  - c) städtebaurechtliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erlaubnis entgegenstehen;
  - d) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheitsleistungen und Vorschüsse nach § 6 Abs. 1 nicht leistet;
  - e) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt;
  - f) es zu einer störenden Häufung von Sondernutzungen kommen würde;
  - g) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden;
  - h) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch Lärm);
  - i) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
  - j) die Sondernutzung sich in ein vorhandenes oder geplantes Nutzungs- oder Gestaltungskonzept nicht einfügt.
  - j) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;
  - b) die Sondernutzungsberechtigten die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
  - c) städtebauliche oder konzeptionelle Gründe es erfordern;

- d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- e) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
- f) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann;
- g) eine anderweitige Nutzung durch eine Großveranstaltung vorliegt.

## **§ 17**

### **Ausnahmeregelungen**

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 12, 13, 14, 15 dieser Satzung zulassen.

## **§ 18**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt Gebühren, für den Gebrauch der in § 1 beschriebenen öffentlichen Straßen, Wege und Flächen über den Gemeingerbrauch hinaus, nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
  - b) dessen Rechtsnachfolger/-in;
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
  - d) der-/diejenige, der/die ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt;

2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung;

- c) bei Sondernutzungserlaubnissen, die über den 31.12. eines Kalenderjahres hinaus bestehen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres;
- d) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

Sie endet mit Ablauf der in der Sondernutzungserlaubnis bestimmten Nutzungsdauer, bei unbefugter Sondernutzung mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 21**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
  - a) Sondernutzungen, die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen,
  - b) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen,
  - c) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 15 erteilt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

## **§ 22**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so hat dieser auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der glaubhaft zu machen ist. Erstattet werden Gebühren für noch nicht angefangene Monate.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

## **§ 23**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

## **§ 24**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
- a) einer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt, entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält;
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt;
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
  - d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält;
  - e) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen von anderen Vorschriften, insbesondere des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. des NPOG, durch die Stadt bleibt unberührt.

## **§ 26 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sven Stratmann  
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Friesoythe über die Erlaubnis für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom xx.xx.xxx

## Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Betrieb von beweglichen Verkaufsständen aller Art je m <sup>2</sup>	täglich	10,00	20,00
2	Aufstellen von Verkaufs- oder Informationsständen durch Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen (für gemeinnützige Zwecke)			gebührenfrei
3	Aufstellen von Warenauslagen je m <sup>2</sup>	Monatlich	5,00	15,00
4	Plakatwerbung (je 10 Stück)	Wöchentlich	25,00	50,00
5	Werbebanner	Wöchentlich	25,00	50,00
6	Verteilen von Handzetteln, Flyern oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiösen Inhalts (pro Person)	Täglich	10,00	
7	Infostände oder -tische, Plakatständer mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts je m <sup>2</sup>	Täglich	10,00	20,00
8	Vergabe von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Gehwegen, Fahrflächen, Parkplätzen etc. In dieser Gebühr sind die Verkaufsstände, Imbisbuden und Schaustellerstände etc. enthalten. a) Gesamtvergabe b) Wochenende (Fr.-So.)	Je beanspruchter m <sup>2</sup> Straßenfläche  Täglich Gesamt	0,50  1.000,00 1.500,00	
9	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Woche b) je beanspruchter m <sup>2</sup> ab 2. Woche	Wöchentlich	10,00	gebührenfrei 20,00
10	Altkleidercontainer je Container	monatlich	25,00	
11	Aufstellen v. Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup>	monatlich	2,00	